

Satzung

der Jägervereinigung Ansbach und Umgebung e. V. im Landesjagdverband Bayern e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Jägervereinigung Ansbach und Umgebung e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V.". Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Ansbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszwecks, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich des Vereins mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszwecks zu fördern.
3. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, sowie sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der

Entscheidung des Vorstandes zu.

4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).

5. Jedes Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben beratende Funktionen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern).

2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

a) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen;

b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;

2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;

3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern;

4. die festgesetzten Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;

b) der Ausschuss

c) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung der Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
6. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich, an ihren Sitzungen teil.
7. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gem. § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Hegegemeinschaftsleitern bzw. deren Stellvertreter, soweit sie Mitglieder des Vereins sind,
 - c) den Obmännern:
 - aa) für das Jagdgebrauchshundewesen,
 - bb) für das jagdliche Schießwesen,
 - cc) für die Jagdhornbläsergruppe,
 - dd) für den Naturschutz (soweit dieser gem. § 7 Ziffer 7 bestellt ist).
 - d) dem Leiter des Ausbildungslehrganges.
2. Der Ausschuss wird vom Vorstand zur Entscheidung jagdlicher und organisatorischer Fragen zugezogen und an diesen beteiligt, um die einheitliche Durchführung jagdlicher und jagdpolitischer Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

2. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorstand kann von sich aus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

3. Das Vereinsvermögen fällt nach Durchführung der Liquidation ebenso wie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhalt einer den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.

2. In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern

zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
- b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Verein sowie im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 12

Haftungsbegrenzung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

2. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Stand: 23.05.2019